



**Partnerschafts-
Richtlinien zum Schutz
von Kindern
und Erwachsenen**

von World Vision Deutschland e.V.

Inhalt

Einleitung	3	5. Fallmanagement	13
Geltungsbereich	4	5.1 Reaktion auf Schutzvorfälle	13
Die Richtlinien	7	5.2 Organisationsinterne Meldepflicht	14
1. Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Begünstigten	7	5.3 Meldestellen	15
2. Standards im Personalmanagement	9	5.4 Offenlegung	15
2.1 Auswahlverfahren	9	5.5 Nationale Meldepflicht	15
2.2 Bewusstsein	10	6. Koordinierung der Schutzmaßnahmen in der Programmarbeit	16
2.3 Identitäts- und Leumundsprüfung	10	6.1 Grundsätze zum Schutz	16
2.4 Schulungen	10	6.2 Beschwerdestellen	16
2.5 Disziplinarmaßnahmen	10	6.3 Institutionalisierung und Adoption	16
3. Standards bei Projektbesuchen	10	7. Patenschaften	16
3.1 Besuche vorbereiten	10	7.1 Schutzmaßnahmen bei World Vision Deutschland für Patenschaften	16
3.2 Besuchereinweisung	11	8. Sichere Kinderbeteiligung	17
4. Standards bei der Kommunikation, den sozialen Medien und digitalen Technologie	11	8.1 Risikoabwendung	17
4.1 Schutz der Würde und Privatsphäre	11	8.2 Aufklärung und Zustimmung	17
4.2 Information und Zustimmung der porträtierten Person	11	8.3 Reisen von Kindern	17
4.3 Angemessene Kommunikation	12	Annexe	18
		9. Definitionen	18

Impressum

Herausgeber: World Vision Deutschland e. V.
Verantwortlich: Christoph Waffenschmidt, Christoph Hilligen
Konzeption der Richtlinien: Safeguarding Beauftragte von World Vision Deutschland e. V.
Redaktion: Verena Bloch
Satz und Gestaltung: Karin Horstmann-Görlich
© 2020 World Vision Deutschland e. V.





Einleitung

Das internationale Netzwerk von World Vision hat gemeinsame Standards für den Schutz von den Kindern und Erwachsenen entwickelt, mit denen World Vision zusammenarbeitet. Diese Richtlinien zum Schutz von Kindern und Erwachsenen¹ von World Vision International (WVI), auch Safeguarding² Richtlinien genannt, haben für alle World Vision-Büros weltweit Gültigkeit³.

Die Partnerschafts-Richtlinien zum Schutz von Kindern und Erwachsenen stehen für die Verantwortung von World Vision, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von World Vision Deutschland (WVD), sowie Partner⁴, den Kindern und Erwachsenen in den Programmen und Projekten weder selbst Schaden zufügen noch diese Personen Gefahren

aussetzen. Dies gilt für all unsere Tätigkeiten (interne Dienste, Medienarbeit, politische Arbeit, Marketing und Programmarbeit) und Arbeitsbereiche (Humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit sowie politisches Engagement). World Vision hat sich als Ziel gesetzt, die Sicherheit und die Würde von Menschen in schwierigen Lebenslagen zu verbessern und für globale Gerechtigkeit zu kämpfen. Daher tragen wir eine besondere Verantwortung, unseren eigenen Maßstäben gerecht zu werden. Bei allem, was wir tun, steht das Prinzip von do-no-harm im Vordergrund: Kindern oder erwachsenen Begünstigten nicht zu schaden, die Rechte sämtlicher Begünstigter zu respektieren und das Wohl der Kinder⁵ stets vorrangig bei allen Handlungen und Entscheidungen im In- und Ausland zu berücksichtigen.

1 Im Englischen: Partnership Management Policy on Child and Adult Safeguarding

2 Im Deutschen: Schutzmaßnahmen/ Schutzkonzepte

3 Unter anderem für die implementierenden Büros (Field Offices), Regionalbüros (Regional Offices), Geberbüros (Support Offices), VisionFund International (VFI) und sämtliche ihrer angeschlossenen Mikrofinanzinstitute (MFIs) sowie für die Einheiten von World Vision International und dessen Global Centre. Verweise auf „WV“ in diesem Dokument sind so zu verstehen, dass sie VFI und die angeschlossenen MFIs einschließen, es sei denn, aus der spezifischen Sprache oder dem Kontext ergibt sich eindeutig etwas anderes.

4 Siehe Definition Seite 19

5 United Nations (2013): Convention on the Rights of the Child, General Comment 14: http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf

Die Richtlinien beinhalten die seit 2000 in Kraft getretene organisationsinterne Richtlinie zum Kinderschutz. Diese Richtlinie hebt weiterhin die spezifische Schutzbedürftigkeit von und die speziellen Schutzanforderungen für Kinder hervor. Die Schutzmaßnahmen umfassen alle Personengruppen, mit denen World Vision zusammenarbeitet, z. B. wirtschaftlich arme Menschen, vulnerable und diskriminierte Randgruppen sowie Frauen. Die Richtlinien sehen vor, jegliche Form der Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Rechtsverletzung zu verhindern. Dies betrifft insbesondere die Ausübung sexualisierter Gewalt und Ausbeutung (SGA), jedoch auch jegliche Form der Herabsetzung/ Diskriminierung oder des Ausnutzens des Machtgefälles zwischen Organisationsmitarbeitenden und lokaler Bevölkerung.

Die Richtlinien gründen auf WVs umfangreichen Arbeitsansätzen – insbesondere dem Kinderschutz in der Programmarbeit - durch die gemeindebasierte Kompetenzen sowie lokale und nationale Systeme zum Schutz von Kindern aufgebaut und gestärkt werden.

World Vision toleriert unter keinen Umständen jegliche Anwendung von Gewalt, einschließlich Machtausübung und sexualisierte Gewalt und Ausbeutung gegenüber Kindern und Erwachsenen, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Partnern im Zusammenhang mit unserer Arbeit verübt werden.

WV reagiert auf jegliche vermeintliche oder bekannte Gewaltausübung inklusive Verstöße gegen die Richtlinien mit den erforderlichen Maßnahmen. Bei der Bearbeitung der Vorfälle stehen die betroffenen Kinder und Erwachsenen im Vordergrund. Deren Wohl hat für World Vision höchste Priorität.

WV setzt sich kontinuierlich dafür ein, die Schutzmaßnahmen und Mechanismen zu verbessern, um präventiv jegliche Art von Gewalt oder der Schadenszufügung zu verhindern. Wir verabscheuen jeglichen Missbrauch von Macht, Status oder Position zum Zwecke jeder Form von Gewalt, inklusive SGA. Klare Verhaltensregeln, standardisierte Präventionsmaßnahmen sowie transparente Kontroll- und Beschwerdemechanismen erzeugen ein hohes Niveau an Sicherheit. **Zudem sollen diese Richtlinien WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter sowie Partner vor falschen Anschuldigungen und die Organisation vor Vertrauens- und Ansehensverlust schützen.**

Weitere Erläuterungen zu den Richtlinien sind im Dokument Guidelines for Implementation of the World Vision Child and Adult Safeguarding Standards von World Vision International enthalten.



Geltungsbereich

WVD-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, Vorstands- und Gremienmitglieder

Die vorliegenden Richtlinien gelten für WVD, für die Beschäftigten und Ehrenamtlichen sowie für angeschlossene und rechtlich selbständige Organe wie die WV-Stiftung. Zur Einhaltung dieser Richtlinie bzw. der daraus resultierenden Kodizes verpflichten sich im Rahmen der Zusammenarbeit mit WVD folgende Personengruppen:

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von WVD, die mit der Organisation in einem ständigen oder geringfügigen Beschäftigungsverhältnis stehen, ebenso Ehrenamtliche
2. Vorstandsmitglieder von WVD sowie die Gremienmitglieder (Verein, Präsidium, Kuratorium)

Auftragnehmende und Dienstleistende

Für Auftragnehmende und Dienstleistende, sowie ihre Mitarbeitende oder Subunternehmende, denen WVD Kontakt zu Kindern oder erwachsenen Begünstigten oder Zugriff auf deren personenbezogene Daten gewährt, müssen folgende Klauseln (oder grundsätzlich vergleichbare Klauseln) in dem Vertrag mit WVD enthalten sein. Darüber hinaus muss dem Vertrag eine Kopie des Verhaltenskodex beigefügt sein. Diese Anforderungen gelten unabhängig davon, ob der Auftragnehmende und Dienstleistende für die Dienstleistungen bezahlt wird oder ob er diese kostenlos/ „pro bono“ bereitstellt sowie ungeachtet der Laufzeit des Vertrags.

„Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags verpflichten sich der Vertragspartner sowie dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Folgendes zu gewährleisten:

- » Bei allen Interaktionen mit Kindern oder erwachsenen Begünstigten sowie beim Umgang mit personenbezogenen Daten dieser Personen werden der beigefügte Verhaltenskodex von WV sowie alle weiteren angemessenen Schutzmaßnahmen, die WV möglicherweise festlegt, eingehalten.
- » Sämtliche Vorfälle, bei denen Kindern oder erwachsenen Begünstigten Schaden zugefügt wurde oder ein Risiko besteht, dass dies erfolgt, werden unverzüglich WVD bzw. den Safeguarding Beauftragten von WVD gemeldet.

- » Sämtliche Personen, die Kontakt zu Kindern oder erwachsenen Begünstigten haben oder die über deren personenbezogene Daten verfügen, dürfen nicht einschlägig¹ vorbestraft sein. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird als Beleg vorab vorgelegt.
- » Die Verpflichtungen zu den Richtlinien werden allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die möglicherweise mit Kindern oder erwachsenen Begünstigten interagieren oder Zugriff auf personenbezogene Daten dieser Personen verfügen, klar mitgeteilt und von diesen bestätigt. Dies betrifft darüber hinaus auch alle Subunternehmer (falls solche genehmigt wurden), die mit diesem Vertrag beauftragt werden.“

Partner

Wenn von WVD ein Partner für ein WV-Programm oder eine Programmtätigkeit beauftragt wird, muss die Vereinbarung (unabhängig davon, ob sie als „Vereinbarung“, „Untervergabe von Zuschüssen“, „Memorandum of Understanding“ oder mit einem anderen Begriff bezeichnet wird) festlegen, dass die Partnerschafts-Richtlinien und -mechanismen der Partnerorganisation WVD vorgelegt werden. Diese müssen von WVD als angemessen gemäß der WVD-Standards genehmigt werden, bevor der Partner mit jeglichen Arbeiten des Projekts beginnt. Alternativ kann der Partner einwilligen, bei der Durchführung der Programmtätigkeiten WVs nationale Verhaltensrichtlinien einzuhalten. Der Vertrag muss gewährleisten, dass das Personal des Partners, das in dem WV-Projekt arbeitet oder Zugang zu personenbezogenen Daten hat, im gesetzlich zulässigen Rahmen über ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis verfügt (das WV auf Aufforderung vorzulegen ist).

Die Gesamtheit der Personen, für die die gesamten Richtlinien oder Teile dieser Richtlinien (entweder direkt oder durch vertragliche Vereinbarungen) relevant sind, wird im Folgenden „WV-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Partner“ genannt.



¹ Jegliche Vorbestrafung im Bereich Kindeswohlgefährdung oder sexualisierter Gewalt und Ausbeutung

Safeguarding-Beauftragte bei WV



Abteilung für Safeguarding

Aufgaben:

- kümmert sich übergeordnet um die Entwicklung, Durchführung und Einhaltung der WVI Safeguarding Policy
- betreibt das Fallmanagement

2



Jedes Büro hat zudem mindestens einen Safeguarding-Beauftragten

Aufgaben:

- leitet die Implementierung der Richtlinien für das jeweilige Land
- steht für Notfälle als erste Anlaufstelle zur Verfügung

3



Sechs Safeguarding-Beauftragte

Aufgaben:

- arbeiten beratend im Auftrag des Vorstands
- sind zuständig für die Sensibilisierung und Information über Schutzaspekte und Risiken bei WVD
- Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für (Verdachts-)Fälle.
- kennen die Inhalte der Verhaltensrichtlinie sowie aller relevanten Zusatzdokumente



Die Kontrolle der konkreten Umsetzung und die Einhaltung von organisationsinternen Schutzaspekten in den einzelnen Abteilungen liegt bei den Führungskräften von World Vision Deutschland. Die Einhaltung organisationsinterner Schutzaspekte ist Aufgabe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



Die Richtlinien



Alle WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter bzw. Partner verhalten sich auf eine Art und Weise, die schützend für Kinder und Erwachsene ist und die jede vorsätzliche oder unabsichtliche Gefährdung und Schadenszufügung, inklusive sexualisierter Gewalt, für Menschen um die sich WV kümmert oder mit denen WV arbeitet, zurückweist und verhindert.

1. Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Begünstigten

Die folgenden Verhaltensregeln sind dabei konsequent und ausnahmslos im direkten Kontakt mit von World Vision unterstützten Kindern und Erwachsenen oder dem Zugang zu deren persönlichen Daten einzuhalten. Entsprechende Verhaltensregeln basieren auf lokal und kulturell als angemessen erachteten Interaktionen zwischen Kindern und

Erwachsenen oder unterschiedlichen Geschlechts (vorausgesetzt, dass diese die unten angegebenen Mindeststandards erfüllen oder über diese hinausgehen). Die Würde und Sicherheit der Kinder und erwachsenen Begünstigten sind in jedem Fall vorrangig zu wahren.

Alle WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter bzw. Partner verpflichten sich,

- » jegliche Form sexualisierter Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Begünstigten zurück zu weisen und zu verhindern.
- » darauf zu achten, wie sie mit ihrer Sprache, ihren Handlungen und Beziehungen gegenüber Kindern und Begünstigten auftreten und wie dies wahrgenommen wird. Ihr Verhalten, ob persönlich oder digital (online und offline) zeigt Respekt für Kinder und Erwachsene und für deren Rechte.
- » zu gewährleisten, dass sowohl reale als auch Online-Kontakte mit Kindern und Begünstigten den Gewohnheiten der lokalen Kultur entsprechen.
- » zur Förderung der Kinder positiv-stärkende sowie gewaltlose Methoden der Erziehung zu benutzen.
- » als Vertreterin oder Vertreter der Organisation Verantwortung für ihr / sein persönliches Verhalten und ihre/ seine Handlungen zu übernehmen.
- » stets angemessen und verantwortungsbewusst auf das Verhalten von Kindern und Erwachsenen zu reagieren, selbst dann, wenn diese sich in einer (sexuell) unangebrachten oder unangemessenen Art und Weise verhalten. WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter und Partner vermeiden es, in eine kompromittierende oder angreifbare Position zu geraten.
- » das „Zwei-Erwachsenen-Prinzip“ bei der Arbeit von WV, zu beachten, sofern dies möglich und praktikabel ist. Das heißt, sie tragen dafür Sorge, dass bei jedem Kontakt mit Kindern immer ein zweiter Erwachsener anwesend oder in Sichtweite ist.
- » jegliche Ermittlungen (interne und externe) gegen Verhaltensverstöße von WV-Mitarbeiterinnen, -Mitarbeitern und Partnern gegenüber Kindern und Begünstigten zu unterstützen. Jegliche Beweise oder sonstige Informationen, die für die Aufklärung der Ermittlungen erforderlich sind, werden bereitwillig zur Verfügung gestellt.

- » im Umgang mit personenbezogenen Daten von Kindern und Begünstigten die europäische Datenschutzverordnung, sowie die entsprechenden Datenschutz- und Informationssicherheitsrichtlinien der WV-Partnerschaft¹, einschließlich der Richtlinie von WV über den digitalen Schutz², einzuhalten. Sie beachten im Allgemeinen, dass die Erhebung oder Nutzung dieser Daten auf ein erforderliches Minimum beschränkt sein muss und dass diese Daten sicher und vertraulich aufbewahrt und übertragen werden müssen.
- » unverzüglich jeglichen bekannten oder vermuteten Vorfall bzw. einen Verstoß gegen diese Richtlinien durch WV-Mitarbeiterinnen, -Mitarbeiter bzw. Partner oder externen Entwicklungshelferinnen und -helfern³ jedweder Instanz mittels eingerichteter Meldeverfahren zu melden (siehe Abschnitt 5).

1 Data Protection and Privacy Partnership Policy (2014), IT Security Policy (2017)

2 WV digital child safeguarding protocols (2017)

3 Der Begriff „Entwicklungshelferin und -helfer“ umfasst sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ehrenamtliche, Auftragnehmer und andere Partner von Organisationen, die Humanitäre Hilfe- oder Entwicklungszusammenarbeit bereitstellen. Diese Organisationen umfassen UN-Behörden, INGOs, LNGOs und CBOs.

Alle WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter sowie Partner verpflichten sich, niemals,

- » unabhängig vom landesspezifischen Mündigkeits- oder Volljährigkeitsalter physisch in unangemessener Art und Weise zu verhalten oder eine sexuelle Beziehung zu einem Kind (unter 18 Jahren) aufzubauen. Das schließt die Zustimmung zu oder Billigung des oben genannten Verhaltens einschließlich der Förderung und Billigung von Kinderehen (unter 18 Jahre) ein.
- » eine sexuelle Beziehung zu einem Begünstigten jeglichen Alters aufzubauen oder anzustreben. Beziehungen dieser Art sind inakzeptabel und werden nicht toleriert, da sie grundsätzlich auf einem Machtungleichgewicht zwischen WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern und Begünstigten basieren. Beziehungen dieser Art schwächen die Glaubwürdigkeit und Seriosität der humanitären Hilfe oder der Entwicklungszusammenarbeit von WV.
- » Kinder und Begünstigte sexuell auszunutzen oder zu missbrauchen.
- » Gelder, Arbeitsverhältnisse, Waren oder Dienstleistungen gegen Sex (einschließlich sexueller Gefälligkeiten, sonstiger Formen eines demütigenden, herabwürdigenden oder ausbeuterischen Verhaltens oder Buchung von Prostituierten) oder jegliche ausbeuterische Forderungen zu tauschen. Das beinhaltet auch den Tausch von Unterstützung, die Begünstigten gegenüber bereits fällig ist.
- » Kinder oder Begünstigte in einer unangemessenen oder kulturell unsensiblen Form zu lieblosen, zu halten, zu umarmen, zu küssen oder zu berühren.
- » gegenüber einem Kind oder Begünstigten eine Sprache zu verwenden, bzw. ihm Vorschläge zu machen oder Empfehlungen anzubieten, die unangemessen oder missbräuchlich ist/sind. Dazu zählt auch eine Sprache, die ein Schamgefühl oder eine Beschämung verursacht oder erniedrigend bzw. herabwürdigend ist.
- » übermäßig oder unnötig viel Zeit allein mit einem Kind oder einem erwachsenen Begünstigten von anderen entfernt oder hinter geschlossenen Türen oder an einem abgeschiedenen Ort zu verbringen.
- » ein Verhalten Kindern oder erwachsenen Begünstigten gegenüber zu billigen oder sich an einem solchen zu beteiligen, das gesetzeswidrig, unsicher oder missbräuchlich ist. Dazu zählen auch gefährliche traditionelle Praktiken sowie spiritueller oder ritualisierter Missbrauch.
- » Kinder in jeglicher Form von schädlicher Kinderarbeit einzustellen, soweit dies nicht im besten Interesse des Kindes ist und im Einklang mit den lokalen Gesetzen und internationalen Normen steht. Bei „schädlicher Kinderarbeit“ handelt es sich um Arbeit, die für Kinder mental, physisch, sozial oder moralisch gefährlich bzw. nachteilig ist oder die ihre Ausbildung beeinträchtigt.
- » ein Kind zu schlagen oder in anderer Form körperlich zu züchtigen, während sich das Kind in der Obhut von WV befindet oder die WV-Mitarbeiterin bzw. der -Mitarbeiter oder Partner Arbeiten für WV durchführt.

... weiter auf Seite 10 ►

- » ein Kind allein in einem für WV verwendeten Fahrzeug mitzunehmen, soweit das nicht unbedingt erforderlich ist und ohne, dass eine Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und der Geschäftsführung vorliegt.
- » personenbezogene Daten über einzelne Kinder oder Begünstigte zu missbrauchen oder fahrlässig damit umzugehen.
- » mit einem von WV unterstützten Kind ohne die Zustimmung und Bestätigung seiner Eltern über digitale Plattformen (z. B. Facebook, Twitter), mobile Technologie (z. B. Textnachrichten, WhatsApp, Skype) oder online zu kommunizieren. Darüber hinaus

- kommunizieren WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter oder Partner zu keiner Zeit über mobile, digitale oder Online-Plattformen mit Kindern oder erwachsenen Begünstigten in einer unangemessenen (z. B. sexuellen) Art und Weise.
- » jeglichen bekannten oder vermutlichen Vorfall oder Verstoß gegen die Partnerschafts-Richtlinie zum Schutz von Kindern und Erwachsenen seitens einer WV-Mitarbeiterin bzw. eines WV-Mitarbeiters oder Partners zu decken, zu ermöglichen oder zu verschweigen.
- » die durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und Wohlergehen eines Kindes oder Begünstigten zu missbrauchen.



2. Standards im Personalmanagement

Die Partnerschafts-Richtlinien zum Schutz von Kindern und Erwachsenen sind Bestandteil der WV-Unternehmenskultur. In dem Bestreben, bei der Arbeit ein sicheres Umfeld für Kinder und Begünstigte zu schaffen, ergreift WVD grundlegende Vorsorgemaßnahmen im Rahmen des Personalmanagements.

2.1 Auswahlverfahren

Im Auswahl- und Einstellungsverfahren von neuem Personal führt WVD sorgfältig Maßnahmen durch, um Bewerbende auszuschließen, die versuchen könnten, WVD dafür zu benutzen, Menschen zu schädigen oder deren frühere Handlungen auf ein inakzeptables Risiko für eine solche Gefährdung hindeuten. In Bewerbungsgesprächen werden daher die ethischen Standards unserer Verhaltensrichtlinien, inklusive sexualisierter Gewalt, thematisiert. Dies wird danach ausgerichtet, inwieweit der Arbeitskontext einen direkten Kontakt mit Kindern und Begünstigten oder deren Daten beinhaltet und wo die Risiken für ein Fehlverhalten liegen.

2.2 Bewusstsein

Sämtliche WVD-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter sowie Vorstands- und Präsidiumsmitglieder unterzeichnen bei Vertragsabschluss eine Bestätigung, dass sie diese Richtlinien kennen, verstanden haben und einhalten werden.

2.3 Identitäts- und Leumundsprüfung

Vor Vertragsbeginn muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Dieses muss alle drei Jahre von allen WVD-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern, inklusive Gremienmitgliedern, erneut eingereicht werden. Die Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen. Sollte die

Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nicht realisierbar sein, ist eine formelle Ausnahmegenehmigung des von World Vision International erforderlich. WVD stellt keine Bewerberinnen und Bewerber ein, die einschlägig vorbestraft sind. Das gleiche gilt, wenn sich während des Bewerbungsprozesses begründete Bedenken ergeben.

2.4 Schulungen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vorstandsmitglieder von WVD erhalten zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses eine Schulung zu dieser Richtlinie und sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einer Auffrischungsschulung teilzunehmen. Die Gremienmitglieder müssen zu Beginn ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die obligatorische Safeguarding-Einführung für Gremienmitglieder auf WV Central absolvieren und dem Vorstandsbüro mitteilen, sobald sie die Präsentation durchgearbeitet haben.

2.5 Disziplinarmaßnahmen

WVD behält sich vor, bei Verstoß und Nichtbefolgung der Partnerschafts-Richtlinien zum Schutz von Kindern und Erwachsenen sowie jeglichen sonstigen unangemessenen Verhaltens Kindern oder erwachsenen Begünstigten gegenüber oder bei Versäumnis, einen bekannten oder vermuteten, von einer WV-Mitarbeiterin bzw. einem WV-Mitarbeiter oder Partner verübten Vorfall zu melden und arbeitsrechtliche Sanktionen, wie Ermahnung, Abmahnung, Freistellung bis hin zur Kündigung, zu verhängen.

3. Standards bei Projektbesuchen

3.1 Besuche vorbereiten

Besuche von Patinnen und Paten, privaten Geberinnen und Gebern sowie anderen internationalen Personen müssen im Vorfeld sowohl von WVD als auch vom betreffenden World Vision Büro genehmigt werden. Alle von WVD ausgehenden Besucherinnen und Besucher müssen vorab ein erweitertes Führungszeugnis vorzeigen. Ausnahmeregelungen müssen von World Vision International schriftlich genehmigt und transparent gemacht werden. WVD behält sich vor, eine Besuchs-anfrage bei Nichtvorliegen dieser Dokumente abzulehnen und auch das relevante World Vision Büro über die Nichtfreigabe des Besuchs zu informieren. Für Beamtinnen und Beamte oder institutionelle Geber (Regierung, multilateral), die im Projektland ansässig sind, ist kein erweitertes Führungszeugnis erforderlich. Sie werden jedoch stets von WV-Mitarbeiterinnen oder -Mitarbeitern begleitet. Unangekündigte Besuche bei geförderten Kindern oder in WV-Projekten sind nicht zulässig.

3.2 Besuchereinweisung

WVD stellt sicher, dass Besucherinnen und Besucher die entsprechenden Abschnitte dieser Richtlinien kennen und einhalten. Folgende Anforderungen finden für Besuchende Anwendung, die ein Projekt besuchen oder sich in direktem Kontakt mit Kindern und Begünstigten von WV-Projektgebieten befinden.

1. Bei Besucherinnen und Besuchern, bei denen es sich um WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, inklusive Vorstands- und Gremienmitglieder handelt, gibt das Gastgeberbüro (Field Office) eine kurze Einweisung zu den wesentlichen Punkten der

kontextualisierten Safeguarding Policy sowie zu den lokalen Gepflogenheiten, insbesondere in Bezug auf die Interaktion zwischen Erwachsenen und Kindern.

2. Alle anderen Besucherinnen und Besucher, bei denen es sich nicht um WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter oder Vorstands- und Gremienmitglieder handelt, informiert WV Deutschland vor dem Besuch über den Verhaltenskodex (Abschnitt 1) und über die Standards zur Kommunikation (Abschnitt 4). Die Besucherinnen und Besucher erhalten zusätzlich bei Ankunft im Gastgeberland eine schriftliche oder mündliche Einweisung über die kulturellen und landestypischen Verhaltensweisen und Schutzmaßnahmen entsprechend der Safeguarding Policy des Landes und unterzeichnen eine Empfangsbestätigung. Das Gastgeberbüro bewahrt die Bestätigung auf. Projektbesuchende, die keine WV-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Vorstands- und Gremienmitglieder sind, werden stets von WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern begleitet.

4. Standards bei der Kommunikation, sozialen Medien und digitalen Technologie

4.1 Schutz der Würde und Privatsphäre

- » WVD gewährleistet, dass traditionelle Gepflogenheiten oder Beschränkungen des Herkunftslandes bei der Aufnahme und Veröffentlichung von persönlichen Bildern eingehalten werden.
- » WVD stellt sicher, dass Fotos und Filmaufnahmen den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Kontext und die Fakten auf ehrliche Art und Weise illustrieren.
- » In allen Formen der Kommunikation werden Kinder und Begünstigte mit äußerster Wertschätzung behandelt und dargestellt.
- » Alle Medieninhalte stellen Kinder und Begünstigte als gleichwertige Persönlichkeiten dar und wahren ihre Würde. Sie werden nicht auf hilflose Opfer oder Stereotypen reduziert oder in kompromittierenden Posen porträtiert.
- » Die Privatsphäre aller Personen im Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.

4.2 Information und Zustimmung der porträtierten Person

- » Kinder und Begünstigte, die Hauptgegenstand von Texten, Fotos und/oder Videos sind, die von WVD-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern gemacht wurden, müssen eine informierte Zustimmung geben.
- » Informierte Zustimmung bedeutet, dass die entsprechende Person den Inhalt und Zweck der Verwendung nachvollziehen kann und eine schriftliche Genehmigung erteilt.¹ Wenn es sich bei der Hauptperson um ein Kind handelt, müssen auch die Erziehungsberechtigten schriftlich zustimmen.
- » In den folgenden Situationen muss eine schriftliche Zustimmung beim Kind (dem Alter entsprechend) oder beim Begünstigten eingeholt werden:
 1. Ein Kind / Begünstigter könnte persönlich identifiziert werden.
 2. Die Darstellung seiner/ ihrer Geschichte oder Situation könnte möglicherweise seine / ihre Privatsphäre, Würde, Sicherheit oder Ruf schädigen².

So dies gemäß den landesüblichen Gesetzen erforderlich ist.

1 Dabei muss der betreffenden Person klar sein, für welche der folgenden drei Aspekte sie eine Zustimmung/ Ablehnung erteilt: 1) eine mündliche Einwilligung, dass ein Foto/ Film gemacht werden darf (Aufnahmen, ohne es zu teilen); 2) es für WV internen Gebrauch benutzt werden kann; 3) es der Veröffentlichung für jegliches Medium dient (soziale Netzwerke)

2 World Vision International hat für die Berichterstattung zu besonders gefährdeten Kindern und Jugendlichen spezielle Guidelines entwickelt.



4.3 Angemessene Kommunikation

World Vision und Partner möchten Geschichten so erzählen, dass ein Bewusstsein für Lösungen geschaffen wird, die Gewalt gegen und Missbrauch von Kindern und Begünstigten beenden und die beschreiben, dass lösungsorientiert gehandelt wird. WVD verpflichtet sich zu folgenden präventiven Maßnahmen in der Kommunikation (über Medien und soziale Netzwerke sowie in allen Publikationen oder sonstigen Kommunikationsmaterialien) für einen angemessenen Umgang mit erworbenen Daten:

- » Persönliche Informationen über Kinder und Begünstigte, die auf elektronischen Geräten bzw. Datenträgern erfasst, abgespeichert oder über diese versendet werden, sind passwortgeschützt. Darüber hinaus werden Daten gemäß den aktuellen Informationssicherheitsstandards von WV für personenbezogene Daten gehandhabt. Diese Standards können eine Verschlüsselung oder andere Anforderungen beinhalten.
- » Es werden, wann immer möglich, Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass Fotos in Digitalmedien ohne WVD-Genehmigung elektronisch kopiert werden können. Hierzu werden ein digitales Wasserzeichen und Funktionen zur Deaktivierung des rechten Mausklicks gemäß den WV Partnership Minimum Standards for Internet Presence (2009) verwendet.
- » In öffentlich zugänglichen Medien dürfen weder der Familienname des Kindes, die Patenschafts-ID-Nummer noch der persönliche Wohnort/die Adresse des Kindes genannt bzw. gezeigt werden.
- » Bildmaterial von Kindern, das die Namen der Kinder mitkommuniziert, wird nicht mit Geo-Tags versehen, durch die genaue Aufenthaltsorte angezeigt werden. Eine akzeptable Variante ist ein Geo-Tagging, welches nur den Vornamen des Kindes mit dem Standort des WV-Projektgebietes oder des Projektbüros angibt.
- » WVD spricht sich gegen eine direkte, unmoderierte oder undokumentierte Kommunikation über webbasierte Kommunikationsmittel und jeglichen unabhängigen Kontakt zwischen Pateninnen und Paten, Geberinnen und Gebern, Besucherinnen und Besuchern und Kindern sowie zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonstigen mit WVD zusammenarbeitenden Personen und Kindern aus.
- » WVD sorgt für Melde- und Feedbackmöglichkeiten, damit Kinder oder deren Erziehungsberechtigte oder Begünstigte, aber auch World Vision Spenderinnen und Spender, Patinnen und Paten bzw. Besucherinnen und Besucher anzeigen können, wenn sie sich bei der Kommunikation unwohl oder bedroht fühlen.
- » Webseiten von World Vision Deutschland und Social-Media-Plattformen enthalten einen Disclaimer, der auf die rechtlich korrekte Datennutzung und Meldeoptionen für Anliegen oder Vorfälle in Bezug auf Kinderschutz und den Schutz von Begünstigten hinweist.
- » Geben die Partnerländer Beschränkungen für die Veröffentlichung und werbliche Nutzung von Fotos vor, so werden diese von WVD beachtet und in angemessener Form an Patinnen und Paten bzw. Spenderinnen und Spender kommuniziert.

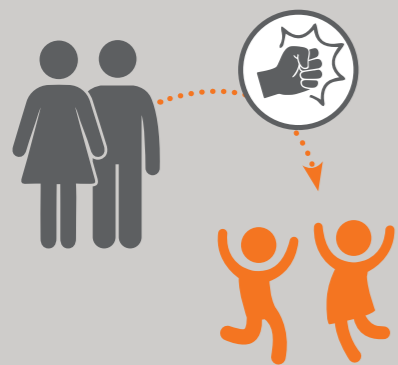


5. Fallmanagement

5.1. Reaktion auf Schutzvorfälle

Alle WV-Büros müssen Meldungen über Fehlverhalten gegenüber Kindern oder erwachsenen Begünstigten, ebenso wie Meldungen über unabsichtlich herbeigeführte Gefährdungen und Schädigungen in WV-Programmen in einer mit den lokalen Gesetzen übereinstimmenden Art und Weise prüfen und auf diese reagieren.

WV verwendet zur Einstufung von Verstößen gegen die Richtlinie und Vorfällen drei Gruppierungen (Level), die einerseits auf der Schwere des Vorfalls bzw. des Verstoßes und andererseits der Rolle von WV basieren:



Level 1 – Vorfälle im WV-Projektgebiet

Ein Level-1-Vorfall ist eine Gewaltanwendung gegenüber einem Kind oder Erwachsenen in einem WV-Projektgebiet, welche nicht von WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern oder Partnern verübt wurde.

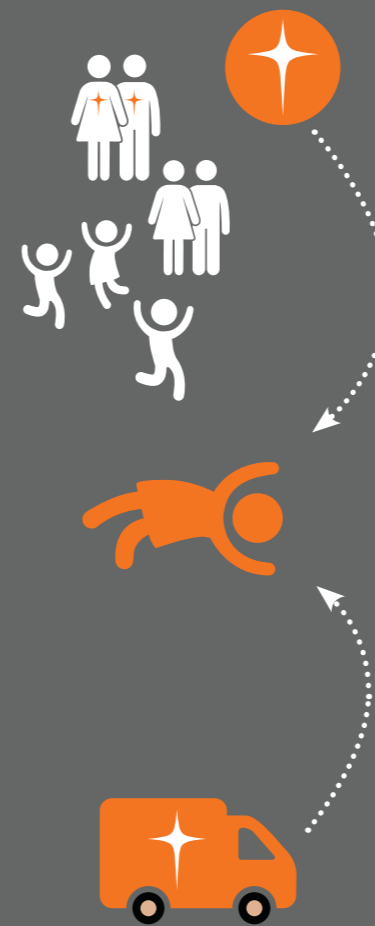
Dies betrifft Länderbüros und SOs mit inländischen Projekten, daher können Level 1-Vorfälle nicht in Deutschland vorkommen, solange WV Deutschland keine eigenen Projekte im Land durchführt.



Level 2 – Vorfälle

Ein Verstoß gegen die Partnerschafts-Richtlinien zum Schutz von Kindern und Erwachsenen von World Vision, die Kinder und Begünstigte in Gefahr bringen oder eine potenzielle Schadenszufügung zur Folge haben kann, ist ein Level 2-Vorfall.

- » Level 2-Vorfälle müssen innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnisnahme des Vorfalls gemeldet werden.
- » Eine entsprechende Fallbearbeitung wird von den WVD Safeguarding Beauftragten unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des WVI Safeguarding Directors, mit Unterstützung der WVI Safeguarding Beauftragten für SOs, durchgeführt.



Level 3 – Vorfälle

Ein Level 3-Vorfall ist eine Meldung oder Beschuldigung einer direkten Schadenszufügung eines Kindes oder eines erwachsenen Begünstigten durch eine WVD-Mitarbeiterin oder -Mitarbeiter oder -Partner.

Wenn ein Kind involviert ist, wird zwischen zwei Arten an Vorfällen unterschieden:

- a) Todesfall oder schwere Verletzung eines Kindes bei der Teilnahme an einer WVD-Aktivität oder direkt von einer mit WV verbundenen Person verursacht, und/oder
 - b) Verkehrsunfall mit einem WVD-Fahrzeug oder mit einer Fahrerin oder einem Fahrer, der mit WVD verbunden ist, bei dem ein Kind verletzt oder getötet wurde.
- » Bei tatsächlichen oder vermuteten Level 3-Vorfällen in Deutschland meldet man diese innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnisnahme an die zuständigen WVD Safeguarding-Beauftragten bzw. bei einer Dienstreise an den zuständigen nationalen WV Safeguarding-Beauftragten.
 - » Eine entsprechende Fallbearbeitung wird von den WVD Safeguarding-Beauftragten bzw. von den nationalen Safeguarding-Beauftragten unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des WVI Safeguarding Directors und des jeweiligen regionalen Safeguarding-Beauftragten durchgeführt.
 - » Sofern gesetzlich oder durch Bewilligungsanforderungen oder -vereinbarungen mit WVI vorgeschrieben, werden die entsprechenden SOs unverzüglich in Koordination mit der WVI-Rechtsabteilung informiert.

5.2. Organisationsinterne Meldepflicht

Sämtliche WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter sowie Partner sind verantwortlich und verpflichtet, jeden Verdacht auf einen Missbrauch von Kindern oder erwachsenen Begünstigten (oder sonstige Schutzbedenken einschließlich jedweder Verstöße gegen diese Richtlinien) zu melden, der mit WV oder seinen Programmen verbunden ist.

Darüber hinaus muss jede glaubhafte Sorge oder Verdacht in Bezug auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit oder Humanitären Hilfe unverzüglich gemeldet werden. In Fällen, in denen organisationsübergreifende Mechanismen eingerichtet wurden, werden diese dazu verwendet, einen Vorfall in Absprache mit dem WV-Safeguarding-Beauftragten des Landes oder der Global Response (Internationale Hilfsmaßnahmen im Rahmen einer Großkatastrophe) zu melden.

WVD geht jedem (Verdachts-)Fall von Wohlfährdung und Schutzverletzung unverzüglich und sorgfältig nach. Das zu diesem Zweck institutionalisierte Fallmanagementsystem stellt sicher,

- » dass der jeweilige Sachverhalt unverzüglich untersucht wird,
- » dass betroffene Kinder und Erwachsene geschützt werden und Zugang zu Hilfsangeboten bekommen,
- » dass mit einer angemessenen Reaktion aller Beteiligten der Situation entsprechend behandelt werden.

5.3. Meldestellen

» World Vision Deutschland:

- Bei Vorfällen oder Verdachtsfällen, die einen erheblichen Gesichtsverlust und Rufschädigung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zur Folge haben könnte, wird gebeten diese ausschließlich an die externe Ombudsperson, den Vorstand oder an die Leitung der Personalabteilung zu melden.
- Name und Kontaktdaten der jeweiligen Ombudsperson werden von WVD sowohl auf der Internetseite als auch im Intranet veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.
- Inbox der Safeguarding-Beauftragten: safeguarding-WVD@worldvision.de

» **WVI Safeguarding Director or Safeguarding Advisors:**
safeguarding@wvi.org

» **World Vision Regionalbüros (RO):**
Regional Office Safeguarding Advisor/ Focal Point

» **World Vision Länderbüros (FO):**
Field Office Safeguarding Advisor/ Focal Point

Wenn die genannten Optionen nicht verfügbar sind: Nutzen Sie die WV-Integritäts- und Schutzhotline (auch als die Whistleblower-Hotline bekannt): Die Telefonnummern und Online-Meldeoptionen sind unter <http://worldvision.ethicspoint.com> verfügbar.

5.4. Offenlegung

WV wahrt eine angemessene Vertraulichkeit für betroffene Personen. Sofern dies gesetzlich zulässig ist, kann WV jedoch Informationen über Vorfälle offenlegen, um die Verfolgung einer vermutlichen Straftat zu unterstützen, Geber- und regulatorische Anforderungen zu erfüllen, Lernprozesse und Verantwortlichkeit zu unterstützen, künftige Vorfälle zu verhindern oder falls dies gesetzlich erforderlich ist.

Informationen über laufende Ermittlungen oder über frühere Vorfälle werden nur mit jenen geteilt, die diese Informationen nach Ansicht des Länder- oder Regionalbüros bzw. der WVI-Safeguarding Abteilung kennen müssen. Sensible Informationen über Beteiligte, die Menschen in Gefahr bringen können, wenn nicht autorisierte Parteien einen Zugriff darauf hätten, werden nicht erfasst. WV erfasst keine personenbezogenen sensiblen Daten oder bewahrt diese auf, insbesondere keine Gesundheitsinformationen. Hiervon ausgenommen ist das Minimum an Information, das erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass WV die Angelegenheit ordnungsgemäß handhabt. Diese personenbezogenen sensiblen Daten werden streng vertraulich und gemäß der europäischen Datenschutzverordnung behandelt.

5.5. Nationale Meldepflicht

Unter Einbeziehung der gesetzlichen Meldepflicht sowie der Interessen des/der Betroffenen wägt WVD ab, ob Vorfälle an die Polizei oder entsprechende Behörde (z. B. Jugendamt) zu melden sind.

6. Koordinierung der Schutzmaßnahmen in der Programmarbeit

6.1 Grundsätze zum Schutz

In allen Programmen – sowohl in der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe als auch der politischen Arbeit – stellt WV die Interessen der einheimischen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, in den Fokus aller Tätigkeiten und strebt danach, niemanden einen Schaden oder eine Gefährdung jeglicher Art zuzufügen („do-no-harm Prinzip“). Dazu gehört auch, mögliche lokale Bedrohungen und Risiken bei der Planung zu berücksichtigen und lokale Akteure und Gruppen so zu beeinflussen, dass sie verantwortungsbewusste und sichere Organisationen für Kinder und Begünstigte sind. In den Programmen der humanitären Hilfe werden neben den zentralen humanitären Schutzbelangen die spezifischen Belange des Kinderschutzes berücksichtigt.

6.2. Beschwerdestellen

Kinder und Erwachsene werden darüber informiert, dass sie ein Recht darauf haben, in World Vision Programmen sicher vor Schadenszufügungen, Missbrauch und

Ausbeutung zu sein. World Vision sensibilisiert Kinder und Erwachsene in den Projekten, inadäquates Verhalten von WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern oder Partnern zu erkennen. World Vision bietet Beschwerdestellen, in denen die Bevölkerung des Projektgebietes sowohl allgemeine Vorschläge als auch Vorfälle in Bezug auf Fehlverhalten von WV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern oder -Partnern melden können. Wichtig hierbei ist, dass die Beschwerdestellen bei der lokalen Bevölkerung bekannt, akzeptiert und leicht zugänglich sind. WV informiert die Bevölkerung des Projektgebietes, wie sie Vorfälle oder jegliches weitere Fehlverhalten (z. B. ein Verstoß gegen den Verhaltenskodex) melden können.

6.3. Institutionalisierung und Adoption

WV unterstützt keine Adoptionen von Kindern oder die langfristige Unterbringung in Institutionen wie Heimen oder Waisenhäusern, die die Institutionalisierung von Kindern aufrechterhält.

7. Patenschaften

Schutzmaßnahmen bei WVD für Patenschaften

Bei den Patenschaften hat die Sicherheit der Kinder oberste Priorität. Jegliche Kommunikation zwischen Patinnen und Paten und Kindern wird gesichtet. Die mit der Sichtung und Übersetzung der deutschen Patinnen- und Patenpost betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prüfen diese im Hinblick auf unangemessene Bemerkungen,

Fragen, Fotos oder Geschenke. World Vision behält sich vor, solche Inhalte zu entfernen bzw. die Briefe mit der Bitte um Änderung an die Patinnen bzw. Paten zurückzusenden. Ändert die jeweilige Patin bzw. der jeweilige Pate die Kommunikation nicht oder wiederholt sich der Sachverhalt, kann WVD den Kontakt zum Patenkind unterbrechen bzw. die Patenschaft beenden oder andere Maßnahmen treffen.



8. Sichere Kinderbeteiligung

8.1 Risikoabwendung

World Vision befähigt Kinder und Jugendliche zur aktiven Teilhabe. Alle Aktivitäten zur Beteiligung, die von WVD durchgeführt werden, achten das Kindeswohl als oberste Priorität. Risiken und negative Folgen für das Kind müssen möglichst ausgeschlossen bzw. minimiert werden. Die Teilnahme von Kindern an Aktivitäten ist stets freiwillig. Dabei sind immer jedwede Risiken oder negativen Folgen zu minimieren, die sich aus einer Beteiligung an von WV geförderten Aktivitäten ergeben.

8.2 Aufklärung und Zustimmung

Kinder und Erziehungsberechtigte werden über den Prozess, die Zielsetzung, Anforderungen und potenzielle Risiken informiert und beide Parteien stimmen einer Beteiligung zu. Dieses Einverständnis kann schriftlich oder mündlich gegeben werden. Das Kind kann die Teilnahme jedoch jederzeit unterbrechen oder beenden.

Im Falle einer Beteiligung von Kindern an einer Studie wird noch zusätzlich über Techniken der Datensammlung, über die zu behandelnden Themengebiete und die Nutzung und eventuelle Geheimhaltung der gesammelten Daten informiert.

8.3 Reisen von Kindern

Unter Voraussetzung des Kindeswohls kann WVD Kinder dabei unterstützen, an einer Veranstaltung oder einer Aktivität teilzunehmen, für die ein Transport oder eine Reise notwendig ist. Kinder und Erziehungsberechtigte sind vorab über den Zweck der Reise zu informieren und an der Entscheidung zu beteiligen. Es ist in jedem Fall die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie der Kinder vor der Reise einzuholen. Die Gesundheit, die Sicherheit, das Wohlergehen der Kinder und die sinnvolle Beteiligung haben absolute Priorität.

WV lehnt Besuche von Kindern bei Patinnen bzw. Paten außerhalb des Landes ab.

Annexe

9. Definitionen

Begünstigte und Begünstigter

Unter dem Begriff „Begünstigte und Begünstigter“ versteht man nicht nur eine bzw. einen direkten Begünstigten eines World Vision Projekts, sondern auch jedes Kind und jeden Erwachsenen, der möglicherweise eine Gefährdung oder eine Schadenszufügung durch eine WV-Mitarbeiterin oder -Mitarbeiter oder Partner erfahren könnte.¹

Kind

Nach der UN-Kinderrechtskonvention werden als „Kinder“ alle Personen unter 18 Jahren definiert.

Personenbezogene Daten von Kindern und Begünstigten

Alle Dateien, die Aufschlüsse zu individuellen Kindern oder Begünstigten geben. Dazu gehört der Nachname, Wohnort, Geburtsdatum, Gesundheitsdaten, Name und Ort der Schule, Kontaktdaten, wie auch Fotos. Projektdaten, die keine Angaben zu individuellen Kindern preisgeben, sind davon ausgeschlossen.

¹ Die Definition von WV berücksichtigt das ungleiche Machtgefüge zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter einer NGO und den schutzbedürftigen Gemeinschaften.

Auftragnehmende und Dienstleistende

WV nimmt regelmäßig Personen, bei denen es sich nicht um WV Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt, und Firmen zur Durchführung von Leistungen für WV unter Vertrag. Diese Personen und Firmen können auch als unabhängige Auftragnehmende, Beratende/Consultants, Gutachterinnen und Gutachter oder Dienstleistende bezeichnet werden und werden in diesem Dokument „Auftragnehmende und Dienstleistende“ genannt. Auftragnehmende und Dienstleistende werden von Partnern unterschieden, mit denen sich WV zusammenschließt, um Programmtätigkeiten durchzuführen (einschließlich Sub-Zuwendungsempfänger).

Partner

Ein Partner ist eine Nichtregierungsorganisation oder eine Organisation der Zivilgesellschaft, ein Profitunternehmen oder eine sonstige Einrichtung/ Institution, die im Namen von WV ein Projekt implementiert oder kooperativ unterstützt. Dies wird durch einen schriftlichen Vertrag mit WV bestätigt. Der Partner kann eine Finanzierung von WV erhalten oder auch nicht.

Schutzmaßnahmen/ engl. Safeguarding

Safeguarding umfasst bei World Vision alle präventiven wie reaktiven Maßnahmen gegen eine Gefährdung oder einer Schadenszufügung, Missbrauch oder Ausbeutung von erwachsenen Begünstigten und allen Kindern durch WV-Mitarbeiterinnen bzw. -Mitarbeiter oder -Partner. Außerhalb der WV-Partnerschaft wird oftmals keine Unterscheidung zwischen dem Schutz von Kindern und Erwachsenen getroffen.

Kinderschutz: Kinderschutz umfasst bei World Vision alle präventiven und reaktiven Maßnahmen gegen Ausbeutung, Vernachlässigung, emotionale und körperliche Misshandlung von Kindern, einschließlich der sexualisierten Gewalt und Ausbeutung. Der Kinderschutz bezieht sich auf alle Kinder, die World Vision durch die geförderten Projekte anvertraut werden, aber auch auf jene, die im Rahmen von Freiwilligen-Engagement, Bildungs-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Kooperationen oder entwicklungspolitischen Kampagnen mit World Vision zusammenarbeiten.

Erwachsenenschutz: Alle präventiven wie reaktiven Maßnahmen gegen eine Gefährdung oder eine Schadenszufügung, Missbrauch oder Ausbeutung von erwachsenen Begünstigten (18+ Jahre) durch WV-Mitarbeiterinnen bzw. -Mitarbeiter oder Partner. Dazu gehört auch die Prävention von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung.

Sexualisierte Gewalt und Ausbeutung (SGA)

Sexualisierte Gewalt und Ausbeutung ist jeder tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer Position der Schutzbedürftigkeit, einer Machtungleichheit oder einer Vertrauensstellung für sexuelle Zwecke. Die Definition beschränkt sich nicht allein auf Handlungen, mit denen ein geldlicher, sozialer oder politischer Nutzen verbunden ist. Unter sexuellem Missbrauch versteht man einen tatsächlichen oder angedrohten körperlichen Übergriff sexueller Art, sei es durch Gewalt, Zwang oder Machtungleichgewicht.² Zur sexuellen Ausbeutung zählen auch Menschenhandel und Prostitution. Dazu gehören sexuelle Sklaverei, Pornografie, Kindesmissbrauch und sexuelle Nötigung.

² Definitionen aus dem Bulletin des Generalsekretärs der Vereinten Nationen: Besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ST/SGB/2003/13).



World Vision
ZUKUNFT FÜR KINDER

World Vision Deutschland e. V.
Am Zollstock 2-4 • 61381 Friedrichsdorf
Telefon: (06172) 763-0 • Fax: (06172) 763-270
info@worldvision.de

Büro Berlin
Luisenstraße 41 • 10117 Berlin

Spendenkonto: Taunus Sparkasse
IBAN: DE 5751 2500 0000 0000 2216
(BIC: HELADEF1TSK)

worldvision.de



gedruckt auf 100%igem Recyclingpapier